

KANTONALE BEITRÄGE AN PENDLER- UND/ODER WOCHENAUFENTHALTERKOSTEN

IN KÜRZE

Kantonale Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können an Personen entrichtet werden, die eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen haben und deshalb einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle erfahren. Diese Beiträge fördern die geografische Mobilität von Stellensuchenden, insbesondere in eine touristische Bergregion.

ZIELE

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten wollen die Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion fördern.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von kantonalen Beiträgen für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig

und

- ▼ sie haben eine Arbeitsstelle ausserhalb ihrer Wohnregion angenommen und erleiden dadurch einen finanziellen Nachteil im Vergleich zu ihrer vorherigen Arbeitsstelle (gleiches Kriterium wie für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge des Bundes).

UMFANG

Die kantonalen Pendlerbeiträge decken die Kosten des täglichen Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Die kantonalen Wochenaufenthalterbeiträge decken zum Teil Kosten für Kost und Logis, wenn es nicht möglich ist, jeden Tag an den Wohnort zurückzukehren.

DAUER

Die kantonalen Beiträge für Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten werden für höchstens 6 Monate innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist finanziert.

ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Werktage vor Beginn der neuen Arbeit oder vor Ablauf des Anspruchs auf diesbezügliche Bundesbeiträge das Formular «Gesuch um kantonale Pendler- und/oder Wochenaufenthalterbeiträge» aus. Dieses Formular kann beim RAV-Personalberater verlangt werden.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt eine Vormeinung ab und schickt das Dossier an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Der Entscheid wird dem Arbeitgeber, dem Stellensuchenden, der kantonalen Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater mitgeteilt.

Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.

